

Trägervertrag alt	Trägervertrag Neu	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Trägervertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p>der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Pastor Dr. Helmut Nagel und Herrn Gerhard Koopmann und</p> <p>der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Pastor Andreas-Michael Petersen und Frau Petra Kähler</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der kommunalen Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rolf Herrmann und den 1. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Gunter Kuchler, sowie</p> <p>der kommunalen Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Schölermann ,</p> <p>-nachstehend Standortgemeinden genannt-</p> <p>wird zum Betrieb der Kindertagesstätte in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§1 Grundstück, Gebäude</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde Haseldorf betreibt als Träger die auf dem Grundstück in Haseldorf,</p>	<p style="text-align: center;">Trägervertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p>dem Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein</p> <p>vertreten durch die Geschäftsführung - nachstehend Einrichtungsträger genannt -</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der Gemeinde Haseldorf vertreten durch den Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">sowie der Gemeinde Haselau vertreten durch den Bürgermeister</p> <p>- nachstehend Standortgemeinden genannt -</p> <p>wird zum Betrieb der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundstück, Gebäude</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger betreibt die auf dem Grundstück in Haseldorf, Hauptstraße 24 b,</p>	<p>Änderung der Trägerschaft aufgrund des Überleitungsvertrages aus 2018</p>

<p>Hauptstraße 24 b, errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. In dieser Kindertagesstätte werden derzeit Kinder in Elementar-, Familien- und Krippengruppen betreut.</p> <p>(2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.</p>	<p>errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. Die Kindertagesstätte befindet sich im Eigentum der Standortgemeinden. In dieser Kindertagesstätte werden Kinder in Kindergarten- und Krippengruppen betreut.</p> <p>(2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.</p>	
<p style="text-align: center;">§2 Träger</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Träger</p>	
<p>(1) Die Kirchengemeinde Haseldorf betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.</p> <p>(2) Der Träger der Einrichtung ist die Kirchengemeinde Haseldorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde Haselau und den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.</p>	<p>(1) Der Einrichtungsträger betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.</p> <p>(2) Der Einrichtungsträger ist das Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein, vertreten durch den Geschäftsführer. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Trägerschaft aufgrund des Überleitungsvertrages aus 2018</p>

<p>(3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinde Haseldorf ist im Auftrag der Kirche begründet. Die Kindertagesstättenarbeit wird ausgerichtet nach der Rahmenkonzeption für die evangelische Kindertagesstättenarbeit des Landesverbandes für Ev. Kinderpflege vom Januar 1989. Die Kindertagesstättenarbeit ergänzt und unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder.</p>	<p>(3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Mitwirkung der Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau ist im Rahmen des Überleitungsvertrages aus dem Jahr 2018 sowie der Geschäftsordnung der evangelischen Kindertagesstättenwerke geregelt.</p>	<p>Sicherstellung der Mitwirkung</p>
<p style="text-align: center;">§3 Aufnahme der Kinder</p> <p>(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Regelungen zu den Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstättenordnung getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufnahme der Kinder</p> <p>(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel ganzjährig Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.</p>	
<p>(2) Bei der Aufnahme sind Kinder mit Wohnsitz in den Standortgemeinden bevorzugt zu berücksichtigen. Abweichungen sind mit den Standortgemeinden abzustimmen. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn eine Verpflichtung der Heimatgemeinde dergestalt vorliegt, dass die vollen ungedeckten Kosten übernommen werden oder diese Kosten von anderer Seite</p>	<p>(2) Weitere Regelungen zu den Betreuungsangeboten, Betreuungszeiten sowie der Aufnahmekriterien werden in der Kindertagesstättenordnung sowie in der Finanzierungsvereinbarung getroffen.</p>	<p>Ausführungen gestrichen, um doppelte Regelungen zu vermeiden. Bei Veränderungen müssen nicht alle Verträge / Vereinbarungen angepasst werden.</p>

<p>getragen werden. Beim Wechsel vom Krippen- in den Elementarbereich der Kita besteht die Möglichkeit, dass Kindern, die nicht im Bereich der Standortgemeinden wohnhaft sind, kein Platz in einer Elementargruppe angeboten werden kann. Dies ist der Fall, wenn ansonsten Kinder aus den Standortgemeinden abgewiesen werden müssten. Im Zuge einer Einzelfallprüfung ist dies durch den Träger und die Bürgermeister der Standortgemeinden einvernehmlich zu beschließen und den Betroffenen mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinde Haseldorf verpflichtet sich, bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Standortgemeinden die bekannten Belegungszahlen mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§4 Betriebskosten</p> <p>(1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden gern. § 25 (1) KiTaG durch Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse der Standortgemeinden sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten der</p>	<p>(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des § 25 KiTaG¹. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Betriebskosten</p> <p>(1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p>	<p>Durch Nutzung der Kita-Datenbank können die Zahlen durch die Verwaltung ermittelt werden.</p>
--	---	---

¹ Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 759) in der derzeit aktuellen Fassung

<p>Kindertagesstätte gehören die Personal- und Sachkosten.</p> <p>A) Personalkosten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u. a.) des pädagogischen Personals nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbarer Vergütungsregelung. 2. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u. a.) für Anerkennungspraktikantinnen, Vorpraktikantinnen, Bundesfreiwilligendienst. 3. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u. a.) des erforderlichen Personals im Wirtschaftsdienst nach TVöD oder vergleichbarer Vergütungsregelung. 4. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 5. Arbeitgeberanteile für zusätzlichen Altersversorgung 6. Kosten der Fort- und Weiterbildung 7. Kosten der Fachberatung gern. § 6 KiTaG 8. Kosten der Mitarbeitervertretung 9. Kosten im Zusammenhang mit arbeitsgerichtlichen Verfahren. 	<p>(2) Die angemessenen Kosten werden in der Finanzierungsvereinbarung gesondert geregelt.</p>	<p>In der Finanzierungsvereinbarung sind die Kosten detailliert aufgelistet.</p>
---	--	---

B) Sachkosten sind insbesondere:

1. Verwaltungskostenbeiträge

Die Höhe des Verwaltungskosten-beitrages beträgt gegenwärtig pro betreutem Kind 21,00 € monatlich. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Belegung am 01.10. des laufenden Jahres. Insbesondere folgende Leistungen werden von der Kirchengemeinde bzw. in deren Auftrag von der Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen:

- Abwicklung der Personalangelegenheiten
- Abrechnung mit dem Kreis/Land
- Einzug der Elternbeiträge/Mahnwesen
- Abrechnung mit den Versorgungsbetrieben
- Aufstellung der Haushaltspläne
- Erstellung der Jahresrechnung
- Abrechnung mit den Kommunen
- Beantragung von Zuschüssen
- Berechnung des Kostenausgleiches
- Abrechnung von Einzelintegrationsmaßnahmen
- Abwicklung für Einrichtungen von I-Gruppen mit dem Land
- Vereinbarung Pflegesätze
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Anfertigung beschränkter Ausschreibungen
- Auftragsvergabe an Handwerker
- Einholung von Kostenangeboten für Baumaßnahmen
- Prüfung der Rechnungen auf fachliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit
- Buchung des Zahlungsverkehrs
- Beratende Tätigkeiten für Kommunen, Beiräte und Kirchengemeinden
- Berechnung der Kosten für neue Angebote
- Nachfragen/Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht

<p>○ Revisionsprüfung der Jahresrechnung Sollten sich durch Umorganisationen Veränderungen in der Gruppenstärke und im Leistungskatalog ergeben, ist dieses gesondert mit den Standortgemeinden abzustimmen.</p> <p>2. Kosten der</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gebäudeunterhaltung ○ Heizungsunterhaltung ○ Unterhaltung der Außenanlagen (ausgenommen Rasenfläche und Winterdienst) Unterhaltung von Außenspielgeräten <p>3. Inventar</p> <p>4. Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser usw.)</p> <p>5. Gebäudereinigung</p> <p>6. Mieten, Pachten</p> <p>7. Versicherungen (Haftpflicht, Unfall)</p> <p>8. Mittagsverpflegung Die Mittagsverpflegung erfolgt grundsätzlich kostendeckend durch Elternbeiträge.</p> <p>9. Medizinischer Sachbedarf</p> <p>10. Pädagogischer Sachbedarf</p> <p>11. Sachbedarf der Beiräte</p> <p>12. Geschäftsbedarf</p> <p>13. Bücher, Zeitschriften</p> <p>14. Reisekosten.</p> <p>(2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.</p> <p>(3) Bei Durchführung von Einzelintegrationen sind die Standortgemeinden zu beteiligen.</p>		
---	--	--

<p>(4) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.</p> <p>Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres.</p> <p>Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens bis 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.</p> <p>(5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden mit Zustimmung der Standortgemeinden nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Haseldorf festgestellt und beschlossen. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen und zur Zustimmung ist den Standortgemeinden der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätte des Folgejahres bis zum 15. September eines jeden Jahres vorzulegen. Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12.</p>	<p>(3) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.</p> <p>Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.</p> <p>(4) Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.</p> <p>(5) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan und Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.</p> <p>(6) Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>(7) Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum</p>	<p>Regelungen sollten bleiben, falls die Verhandlungen der FinanzV ab 2025 sich verzögern.</p>
---	--	---

<p>des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde Haseldorf.</p> <p>(6) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.</p> <p>(7) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt die Kirchengemeinde Haseldorf die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.</p> <p>(8) Die Kirchengemeinde Haseldorf garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.</p>	<p>15.12. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt.</p> <p>(8) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.</p> <p>(9) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt die Einrichtungsträger die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.</p> <p>(10) Der Einrichtungsträger garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.</p>	
<p style="text-align: center;">§5 Leitung der Kindertagesstätte</p> <p>(1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinde Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Haseldorf als Träger der Einrichtung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Leitung der Kindertagesstätte</p> <p>(1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Einrichtungsträger.</p>	

<p>Die Leitungsstunden können auf Antrag der Kirchengemeinde Haseldorf in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.</p>	<p>Die Leitungsstunden können auf Antrag in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.</p>	
<p style="text-align: center;">§6 Personalausstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Personalausstattung</p>	
<p>Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine angemessene Besetzungsquote ist mit der Kindertagesstättenaufsicht abzusprechen.</p>	<p>Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG² und der Personalbedarfsberechnung der Kindertagesstättenaufsicht.</p>	<p>Personalanteile werden vorgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§7 Beirat</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beirat</p>	<p>Übernahme der Fassung aus der FinanzV</p>
<p>(1) Es gelten die Vorschriften des KiTaG (§ 18).</p> <p>(2) Die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Haseldorf und Haselau und der/die Bürgermeister der Standortgemeinden können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(3) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates, die durch den Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Standortgemeinden zu beschließen ist.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.</p>	<p>(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG² einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden, ○ je ein Mitglied der Standortgemeinden Haseldorf und Haselau, ○ zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden, ○ zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung. <p>(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG².</p> <p>(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.</p>	

² Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) in der derzeit aktuellen Fassung

<p style="text-align: center;">§8 Einstellung des Betriebes</p> <p>(1) Beabsichtigt die Kirchengemeinde Haseldorf, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Kirchengemeinde Haseldorf ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.</p> <p>(2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.</p> <p style="text-align: center;">§9 Vertragsdauer</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und behält bis zum 31.07.2020 seine Gültigkeit, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines</p>	<p>(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers, die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, je ein Mitglied des Kirchengemeinderates sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Einstellung des Betriebes</p> <p>(1) Beabsichtigt Einrichtungsträger, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.</p> <p>(2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Vertragsdauer</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und behält bis zum 31.07.2031 seine Gültigkeit, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines</p>	<p style="text-align: center;">angepasst aus FinanzV</p> <p style="text-align: center;">Zeitraum frei gewählt.</p>
--	--	--

<p>Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Ab dem 31.07.2020 verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.</p> <p>(2) Mit diesem Vertrag treten sämtliche bisher bestehenden vertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch- den Kirchenkreisrat des ev.-luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Anhang</p> <p>Die jeweils gültige Fassung der Kindertagesstättenordnung ist dem Vertrag beigelegt und Teil des Vertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen</p>	<p>Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Ab dem 31.07.2031 verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.</p> <p>(2) Mit diesem Vertrag treten sämtliche bisher bestehenden vertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der</p>	<p style="text-align: center;">angepasst aus FinanzV</p> <p style="text-align: center;">Entfällt zukünftig</p>
---	--	--

<p>Bestimmungen sind in diesem Falle so zu ersetzen, dass sie dem Zweck einer wirksamen Regelung am nächsten kommt.</p> <p>Haseldorf, den 30. September 2015</p>	<p>Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.</p> <p>Für die Gemeinde Haselau Haselau, den _____</p> <p>_____ Bröker Bürgermeister</p> <p>Für die Gemeinde Haseldorf Haseldorf, den _____</p> <p>_____ Kullig Bürgermeister</p> <p>Für das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg, den _____</p> <p>_____ Brenner / Müller Geschäftsführer</p>	
--	---	--